



Antrags-Nr.:
016/18

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Antragsteller: AUB/SUB

Antragsdatum:
14. Mai 2018

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Hauptausschuss	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.05.2018
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Straßenausbaubeiträge abschaffen – Cottbus soll beim Land Druck machen

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus bittet den Landtag Brandenburg und die Landesregierung Brandenburg, zeitnah eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) dahingehend zu ermöglichen, dass:

1. die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine „Soll“-Bestimmung mehr ist und es somit den Gemeinden überlassen bleibt, diese zu erheben oder nicht,
2. die bisherigen Bestimmungen des § 8 Abs. 4 S. 7 Hs. 2 KAG dahingehend geändert wird, dass Zuwendungen Dritter (Fördermittel) nicht nur auf den gemeindlichen Teil sondern auch auf die Beitragshöhe der Beitragspflichtigen Anrechnung finden,
3. hilfsweise, die Erhebung von Beiträgen nur stattfindet, wenn nachweislich wirtschaftliche Vorteile für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen geboten werden und hierbei den Gemeinden die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen unter Beteiligung der Ortsbeiräte – sofern zutreffend – überlassen bleibt.

b. w.

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Die Stadtverwaltung wird gebeten, diesen Beschluß dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Begründung:

Cottbus hat in den vergangenen Jahren wichtige Schritte zur Mitbestimmung der Anlieger beim Straßenbau genommen. So wird die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen erhöht und ortsübliche Ausbauparameter werden gewählt unter zeitgleicher Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

1. Zugleich wird wiederholt Kritik daran geäußert, dass die Gemeinden durch die bestehende „Soll“-Bestimmung quasi verpflichtet sind, Beiträge zu erheben. Oft werden Ausbauvorhaben nicht deswegen abgelehnt, weil die verkehrstechnische Notwendigkeit nicht gesehen wird, sondern weil die Maßnahme mit erheblichen Kosten für die Anlieger einhergeht. Um hierbei der Gemeinde einen Spielraum zu geben, bedarf es zunächst einer Änderung des KAG dahingehend, dass die Erhebung von Beiträgen freigestellt wird. Nur auf dieser Grundlage hat sodann die Gemeinde in vollkommener Nutzung ihrer Selbstverwaltungsmöglichkeiten die Chance, andere Finanzierungsmodelle zu finden.
2. Kritikwürdig ist die derzeitige Bestimmung, dass öffentliche Fördermittel, die für Straßenbaumaßnahmen ausgereicht werden, sich nur auf den gemeindlichen Teil kostensenkend auswirken. Obwohl die Fördergelder die Gesamtmaßnahme unterstützen sollen, kommen sie nur einem Beitragspflichtigen (nämlich der Gemeinde) und nicht den Anliegern zugute. Daher soll die Änderung dahingehend vorgenommen werden, dass Zuwendungen proportional (entsprechend dem satzungsmäßigen Schlüssel) auch die Bürger entlasten.
3. Sofern diese Änderungen nicht erzielt werden können, soll zumindest erreicht werden, dass die derzeitige Bestimmung des § 8 Abs. 2 S. 2 KAG dahingehend geändert wird, dass Ausbaubeiträge nur erhoben werden können, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil tatsächlich nachgewiesen wird. Oft erweisen sich die Maßnahmen als vorteilhaft für die Allgemeinheit (was zu begrüßen ist), bringen jedoch keinen zählbaren Mehrwert für den Beitragspflichtigen. Um dies zu beurteilen, erscheint es sinnvoll, die Ortsbeiräte auch bei der konkreten Einschätzung des Vorliegens der Voraussetzungen zu beteiligen, weil sachnahe Hinweise zu erwarten sind.

Es liegt im Interesse der Stadt samt seiner Ortsteile, mehr kommunale Selbstverwaltung in diesem sensiblen Bereich durchzusetzen. Die Vergangenheit zeigt, dass gemeindliche Forderungen gegenüber dem Land durchgesetzt werden können. Dies erscheint insbesondere möglich, wenn mit Cottbus eine der größten brandenburgischen Städte die Forderung erhebt.